

neuen sorgfältigen Untersuchung. Von der Grafenurkunde hat sich im Lübecker Archiv eine dritte Ausfertigung (A 3) vom 21. Sept. 1189 vorgefunden, deren Facsimile der Abhandlung beigegeben ist und keinen Zweifel darüber lässt, dass wir es mit einer Fälschung saec. XIII. ex. zu thun haben. Auch die ausführlichere der beiden schon bisher bekannten Grafenurkunden ist unecht, während das Diplom Friedrichs und die kürzere Fassung der Grafenurkunde als in der Hauptsache unverdächtig anerkannt werden. Zeugenreihe und Datierung in A 3 scheinen auf die erste Vorlage zurückzugehen. — Zum Andenken an das 750jährige Bestehen der Stadt Lübeck hat Hasse noch ein anderes D. Friedrichs I., die für Lübeck noch neuerdings so wichtig gewordene Urk. vom 19. Sept. 1188 (St. 4502; vgl. N. A. XVII, 235, n. 55) mit schönem Lichtdruck-Facsimile neu herausgegeben (Lübeck, Tesdorpf 1893) und in der Einleitung ihr Verhältnis zu den Vorurkunden untersucht. Er nimmt deren mindestens zwei von Heinrich d. Löwen an, stellt aber die Existenz einer kaiserlichen Vorurkunde von 1181 in Abrede.

259. Die im N. Archiv XV, 224, n. 59 von mir gewünschte genauere Untersuchung über Friedrichs I. Privileg für Hamburg vom 7. Mai 1189 (St. 4522) hat P. Hasse in der Zeitschr. f. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Geschichte Bd. XXIII, S. 253 ff. geliefert. Es ergibt sich, dass dieselbe eine in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. entstandene, auf echter Vorlage beruhende Fälschung ist; zwei Bestimmungen über den Stader Zoll und über das Recht der Münzprüfung sind interpoliert, und um dieser Interpolationen willen ist die Fälschung verfertigt worden.

260. E. Fink, Sigfried III. von Eppenstein 1230—1249 (Rost. Diss. 1892) wird bei dem Versuche, den Tag der Weihe dieses Erzbischofs zu bestimmen, dazu geführt, ausser der Datierung der erzbischöflichen Urkunden auch die einiger Königsurkunden zu prüfen. Mit Ficker setzt er die zu Eberbach ausgestellten Urkunden Heinrichs VII. in das Jahr 1232 (B.-F. 4180a. 4195). H. Bl.

261. Kempf vertheidigt in der 2. Beilage zu seinem Buche (s. oben S. 709, n. 231) die Echtheit der Corveyer Urkunde Heinrich Raspe's vom 25. Mai 1246 (B.-F. 4868) gegen neuerdings erhobene Zweifel. Im 4. Exkurs erklärt er mit unzureichenden Gründen die über den Plan der Absetzung Wilhelms von Holland handelnden Schreiben,